

Satzung des „Oldtimerclub Tegernseer - Tal e.V.“

Fassung vom 20.04.2001

1. Name und Sitz

§ 1: Der Verein führt den Namen „Oldtimerclub Tegernseer - Tal e.V.“ und hat seinen Sitz in Gmund.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Miesbach eingetragen werden.

2. Zweck

§ 2: Der Verein hat den Zweck, die Erhaltung, Pflege und Repräsentation von technischem Kulturgut zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Treffen der Besitzer der Kulturgüter, Erfahrungsaustausch über die Restaurierung, Übermittlung und Weitergabe von Informationen und Fachliteratur, sowie der Darstellung der Kulturgüter in der Öffentlichkeit. Der Verein wird eine Anlaufstelle für alle Bürger sein, die Auskünfte über Oldtimer erhalten wollen. Es soll ein Archiv angelegt werden, in dem alles über Oldtimer gesammelt wird, das zur Erhaltung und Restaurierung notwendig ist und das die Geschichte der Motorisierung in unserer Gegend verbunden mit den im Verein vorhandenen Kulturgütern darlegt. Des Weiteren soll auf die Archive der Mitglieder zurückgegriffen werden. Im Verein steht die Präsentation und Pflege der technischen Kulturgüter sowie die Information der Öffentlichkeit an erster Stelle, um bei den Mitbürgern das Verständnis für die Erhaltung dieser Kulturgüter zu wecken und zu bewahren. Der Verein soll mind. einmal jährlich eine Ausstellung der tech. Kulturgüter veranstalten. Besondere Stücke sollen auch einzeln im Heimatmuseum oder auch als Vorführungen an Schulen usw. gezeigt werden. Sachspenden werden in Absprache mit der Vorstandschaft angenommen. Kulturgut im Sinne dieser Satzung kann jedes Motorfahrzeug sein, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a): Das Herstellungsjahr liegt mindestens 30 Jahre zurück.

b): Das Fahrzeug befindet sich in gutem historischen Zustand.

c): Es wird im Sinne der Erhaltung technischen Kulturgutes in gepflegtem Zustand erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3: Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten und sich zur Zielsetzung des Vereins bekennen. Auch juristische Personen können mit den selben Rechten und Pflichten einer natürlichen Person Mitglied werden.

Der Verein setzt sich aus dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Mitarbeit ist ehrenamtlich. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder übermäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die ihren Beitrag innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in einem Betrag durch Abbuchung (Einzugsermächtigung) zu entrichten. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig. Jeder weitere Beitrag wird ab 1. Januar eines jeden Jahres eingezogen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

4. Organe des Vereins

§ 4: Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein alleine.

Nur für das Innenverhältnis gilt:

Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes Gebrauch machen.

Der Vorsitzende kann Rechtsgeschäfte im einzelnen bis zu 1000.- DM ohne Rücksprache mit dem Vorstand tätigen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der beiden Vorsitzenden ist in geheimer Wahl durchzuführen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter benötigen im ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit. Bei einem zweiten Wahldurchgang ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei

Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen jeweilige Einträge der Schriftführer oder in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören an:
der Vorstand
die ordentlichen Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

4.2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in der lokalen Presse – Tegernseer Zeitung – bekannt zu geben. Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes

b) die Festsetzung des Jahresbeitrages

die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 4 Ziffer 4.1.2 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 4 Ziffer 4.1.2 (Vorstandsvorsitzende) und § 5 (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Ihre Wahl erfolgt im Rahmen der Vorstandswahlen durch die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen.

§ 5: Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zu einer Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur zur Abstimmung geschritten werden, wenn dieser Punkt in der nach § 4 Ziffer 4.2.3 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gmund, die es im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

Gmund, den 20.04.2001